

Satzung des Heimat- und Eifelvereins Bornheim e.V.

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Der am 10. März 1976 gegründete Verein führt den Namen "Heimat-und Eifelverein Bornheim - Ortsgruppe des Eifelvereins - e.V."
- (2) Sitz des Vereins ist Bornheim.
- (3) Der Verein ist eingetragen im Vereinsregister bei Amtsgericht Bonn.
Er ist als Ortsgruppe eine Untergliederung des Eifelvereins und übernimmt alle Rechte und Pflichten nach der Satzung des Eifelvereins. Die Ortsgruppe gehört zur Bezirksgruppe Köln-Mittelrhein.

§ 2

Vereinsgebiet

Das Vereinsgebiet erstreckt sich auf die Stadt Bornheim.

§ 3

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein dient dem Vereinsgebiet, seiner Bevölkerung und der Eifel sowie allen, die hier Erholung und Entspannung suchen.
- (2) Die Vereinsaufgaben werden verwirklicht insbesondere durch
 1. heimatkundliche und kulturelle Tätigkeit
Durch heimatkundliche Veranstaltungen aller Art weckt und vertieft der Heimat- und Eifelverein das Interesse für Heimat und Eifel. Hierzu gehören insbesondere Wanderungen aller Art, Vorträge, Exkursionen, geschichtliche und kunstgeschichtliche Führungen und Ausstellungen sowie Besichtigungen und Veranstaltungen sonstiger Art.
Der Pflege des heimischen Brauchtums, dem Denkmalschutz und der Denkmalpflege fühlt sich der Verein in besonderer Weise verpflichtet.
 2. Naturschutz, Landschaftspflege und Umweltschutz
Der Verein setzt sich ein für Umweltschutz, insbesondere für die Erhaltung und den Schutz der einmaligen Natur und Landschaft der Ville und darüber hinaus der gesamten Eifel.
 3. Strukturelle Förderung
Der Verein vertritt die Interessen des Vereinsgebietes, seiner Bevölkerung und der Eifel. Dabei mißt er sowohl der Umwelt als auch der Sozialverträglichkeit besondere Bedeutung zu. In diesem Sinne wirkt er mit bei der Anlage und Unterhaltung von gemeinnützigen Einrichtungen, die der Erholung dienen. In ehrenamtlicher Tätigkeit markiert der Verein Wanderwege im Vereinsgebiet.
 4. Jugendarbeit
Der Verein betreibt eine zeitgemäße Jugendarbeit in der Deutschen Wanderjugend im Eifelverein durch Förderung demokratischen und sozialen Denkens und Handelns, musische Bildung, Gruppenarbeit, Seminare, Lehrgänge, Wanderungen, Zeltlager und internationale Begegnungen.
Die Deutsche Wanderjugend im Eifelverein gehört der Deutschen Wanderjugend des Verbandes Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e.V. und der Deutschen Wanderjugend Landesverband Nordrhein Westfalen und Deutschen Wanderjugend Arbeitsgemeinschaft Rheinland-Pfalz an.

§ 4

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Aufgaben verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins sind
 1. alle Vereinsangehörige die Mitgliedsbeitrag bezahlen,
 2. Jugendmitglieder (bis 25 Jahre),

3. fördernde Mitglieder (natürliche Personen, Vereinigungen, Gesellschaften und Körperschaften),
4. Ehrenmitglieder.

Über den Aufnahmeantrag der unter (1) 1. bis 3. genannten Mitglieder entscheidet der Vorstand. Sind die Jugendmitglieder in einer Gruppe (Deutsche Wanderjugend) zusammengeschlossen, entscheidet bei (1) 2. die Jugendgruppe.

- (2) Natürliche Personen, die sich um die vom Heimat- und Eifelverein Bornheim e.V. verfolgten Ziele besonders verdient gemacht haben, kann der Verein nach Mehrheitsbeschluß des Vorstandes durch Beschluß von 3/4 der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung ehren, indem er ihnen die Ehrenmitgliedschaft verleiht. Ehrenmitglieder haben die Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitgliedes; von der Beitragspflicht sind sie befreit.
- (3) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Versammlungen Veranstaltungen des Heimat- und Eifelvereins Bornheim wie auch des Eifelvereins teilzunehmen und alle Vergünstigungen Eifelvereins in Anspruch zu nehmen.
- (4) Beiträge
Zur Erfüllung der Vereinsaufgaben werden für das Kalenderjahr Beiträge erhoben. Bei Eintritt im laufenden Kalenderjahr erfolgt die Beitragserhebung anteilmäßig.
Die Höhe der Beiträge setzt die Mitgliederversammlung fest, sie sind bis zum 1. März des laufenden Jahres zu entrichten. Bei Ende der Mitgliedschaft werden gezahlte Jahresbeiträge nicht zurückerstattet.
- (5) Ende der Mitgliedschaft
Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluß. Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Die Mitgliedschaft endet damit zum 31. Dezember des laufenden Jahres.

Mitglieder können vom Vorstand ausgeschlossen werden, wenn sie

- a) gegen Zwecke und Ziele des Heimat- und Eifelvereins Bornheim gröblich verstoßen,
- b) das Ansehen oder die Belange des Vereins schwer schädigen,
- c) den Beitrag trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlen.

Gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet, der Rechtsweg hierzu ist ausgeschlossen. Gegen den Ausschluß steht dem betreffenden Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muß innerhalb eines Monats nach Ausschlußmitteilung beim Vorstand schriftlich erfolgen. Die Beendigung der Mitgliedschaft ist der Geschäftsstelle des Eifelvereins unter genauer Angabe der Postanschrift mitzuteilen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung (§ 7)
- der Vorstand (§ 8)

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder der Ortsgruppe, stimmberechtigt alle Mitglieder über 18 Jahre, die den Beitrag bezahlt haben und Ehrenmitglieder.
- (2) Der Vorsitzende hat mindestens einmal jährlich, möglichst bis zum 1. April, eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von 8 Tagen und Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Benachrichtigung oder Mitteilungsblatt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Vorsitzenden und muß auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder einberufen werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist stets beschlußfähig und beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
Ihr sind vorbehalten:
 - die Festlegung der Richtlinien für die Vereinsarbeit;
 - die Festsetzung der Jahresbeiträge;
 - die Genehmigung des Tätigkeitsberichtes;
 - die Genehmigung der Jahresrechnung;
 - die Entlastung des Vorstandes;
 - die Festsetzung des Haushaltsplanes;
 - die Wahl des Vorstandes für vier Jahre; die Mitglieder des Vorstandes werden in getrennten Wahlgängen gewählt;
 - die Nachwahl für ausgeschiedene Mitglieder des Vorstandes. Sie erfolgt bei der nächsten Mitgliederversammlung für verbleibende Amtszeit;
 - die Wahl von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes;

- die Wahl von zwei Rechnungsprüfern für vier Jahre.

- (4) Alle Wahlen sind geheim. Offene Wahlen, mit Ausnahme der zum gesetzlichen Vorstand (§ 8 der Satzung), sind zulässig, wenn kein Stimmberechtigter widerspricht.
- (5) Über die Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift durch einen von der Versammlung gewählten Protokollführer aufzunehmen und vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Schriftführer
 - e) den Fachwarten (siehe § 9)
 - f) zwei Beisitzern
- (2) Der Vorsitzende, in seinem Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende, vertreten gemäß § 26 II BGB den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und ist dabei an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Die Übertragung mehrerer Aufgaben auf eine Person ist statthaft.
- (4) Der Vorstand tritt auf Einladung des Vorsitzenden nach Bedarf zusammen. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter muß ihn einberufen, wenn ein Drittel seiner Mitglieder die schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt.
- (5) Der Vorstand ist beschlußfähig bei Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Über die Sitzungen werden Niederschriften gefertigt.
- (6) Dem Vorstand obliegt insbesondere
 - die Vorbereitung der Sitzungen der Mitgliederversammlung
 - die Beratung des Entwurf der Jahresrechnung und des Haushaltsplanes;
 - die Genehmigung erheblicher überplanmäßiger und außerplanmäßiger Ausgaben; das weitere regelt der Haushaltsplan;
 - die Beschlußfassung über den Antrag zur Verleihung von Verdienst- und Treuenadeln;
 - die Festlegung von Ort und Zeit der Mitgliederversammlung;
 - der Vorschlag zur Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - die Bildung eines Wanderausschusses und heimatkundlichen Ausschusses (§ 10). Er kann bei Bedarf weitere beratende Ausschüsse berufen.

§ 9 Fachwarte

- (1) Die Fachwarte werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (2) Fachwarte sind insbesondere zu wählen für
 - Wandern
 - Wegewesen
 - Naturschutz, Landschaftspflege und Umweltschutz
 - Kultur-, Heimat- und Denkmalpflege
 - Jugendarbeit (vgl. § 11)
 - Presse und Werbung

§ 10 Ausschüsse

- (1) Der Wanderausschuß besteht aus dem Wanderwart, dem Wegewart, den Wanderführern und weiteren interessierten Mitarbeitern. Er bemüht sich um eine erholsame, zeitgemäße und sinnvolle Freizeitgestaltung, indem er insbesondere durch Wanderungen aller Art das Interesse für Heimat und Eifel weckt und vertieft.
- (2) Der heimatkundliche Ausschuß besteht aus dem Kulturwart, dem Naturschutzwart und weiteren Mitarbeitern. Er bemüht sich um Angelegenheiten des Umwelt- und Denkmalschutzes, der Denkmalpflege sowie um heimatkundliche und kulturelle Belange und Veranstaltungen.
- (3) Ziel und Zweck des Vereins sind im Miteinander der Ausschüsse zu verwirklichen. Die Fachwarte sollen sich untereinander verständigen und dem Vorstand entsprechend berichten. Ihre Belange sind beim monatlichen Vereinsabend entsprechend zu berücksichtigen.

§ 11 Deutsche Wanderjugend

- (1) Der Verein soll eine Jugendgruppe bilden. Diese ist zwar eine Gruppe mit Eigenleben innerhalb des Vereins, bildet jedoch einen festen Bestandteil desselben.
- (2) Die Jugendgruppe wählt einen Jugendwart, der dem Vorstand angehört. Er bedarf der Bestätigung durch den Hauptjugendwart und durch den Vorstand des Vereins. Im übrigen gelten die Satzung der Deutschen Wanderjugend im Verband Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e.V. und die Satzung der Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Wanderjugend in Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz.

§ 12 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können in der als Jahreshauptversammlung durchzuführenden Mitgliederversammlung vorgenommen werden, wenn ein Antrag auf Beratung dieses Tagesordnungspunktes mindestens 10 Tage vor dieser Mitgliederversammlung beim Vorstand eingeht. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 14 Auflösung der Ortsgruppe und Verwendung des Vereinsvermögens

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreivierteln der abgegebenen Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins beschlossen werden.
- (2) Nehmen an der Mitgliederversammlung nicht mindestens Dreiviertel der stimmberechtigten Mitglieder teil, so ist innerhalb eines Monats eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, in der die Auflösung mit Dreivierteln der Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefaßt werden kann.
- (3) Auch der erweiterte Vorstand des Eifelvereins hat das Recht, die Auflösung einer Ortsgruppe anzuregen, wenn diese sich nicht mehr als lebensfähig erweist oder den Belangen des Eifelvereins zuwider handelt, insbesondere ihren Verpflichtungen gegenüber dem Eifelverein nicht nachkommt (Satzung des Eifelvereins - § 14 6.)
- (4) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen dem Eifelverein (Hauptverein) zu, der es im Sinne des Vereinszwecks (§ 3 dieser Satzung) und hinsichtlich des Grundvermögens ausschließlich in der Stadt Bornheim zu verwenden hat. Grundvermögen und übriges Vermögen dürfen nur zu steuerbegünstigten Zwecken im Sinne der Zweckbestimmung des Eifelvereins verwendet werden. Beschlüsse über die endgültige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung ist durch die Mitgliederversammlung am 5. November 1992 beschlossen worden und mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn am 26. April 1993 in Kraft getreten.